

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legien,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Wie steht's mit dem Zuchthausgesetz?

Am 6. September 1898 sagte der Kaiser in der bekannten Rede in Deynhausen: „Das Gesetz naht sich seiner Vollenbung und wird den Volksvertretern in diesem Jahre zugehen, worin jeder, er möge sein, wer er will, und heißen, wie er will — der einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht, oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll.“

Seitdem sind drei Monate vergangen, ohne daß ein bestimmter Anhaltspunkt gegeben wäre, welche Gestalt das Gesetz erhalten soll. Die bürgerlichen Blätter ergingen sich in Vermutungen und schrieben zuletzt, daß nur für besonders schwere Vergehen Zuchthausstrafe in Aussicht genommen sein sollte. Allseitig wurde erwartet, daß mit der Eröffnung des Reichstages und der dabei üblichen Thronrede Bestimmteres über das angekindigte Gesetz bekannt werden würde. Auch diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die bei der Eröffnung des Reichstages am 5. Dezember vom Kaiser verlesene Thronrede enthält bezüglich des Gesetzes folgende Bemerkungen:

„Der Terrorismus, durch den Arbeitswillige an der Fortsetzung oder Annahme von Arbeit gehindert werden, hat einen gemeinschädlichen Umfang angenommen. Das den Arbeitern gewährleistete Koalitionsrecht, welches unangestastet bleiben soll, darf nicht dazu gemißbraucht werden, das höhere Recht: zu arbeiten und von der Arbeit zu leben, durch Einschüchterung oder Drohung zu vergewaltigen. Hier die persönliche Freiheit und Selbstbestimmung nachdrücklichst zu schützen, ist nach meiner und meiner hohen Verbündeten Ueberzeugung die unabweißbare Pflicht der Staatsgewalt. Hierzu reichen aber die bestehenden Strafvorschriften nicht aus; sie bedürfen deshalb der Erweiterung und Ergänzung. Diesem Zwecke entspricht ein Gesetzentwurf zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, welchem Sie, wie ich zuversichtlich erwarte, Ihre Zustimmung nicht versagen werden.“

Wenn das Koalitionsrecht unangestastet bleiben soll, dann kann die Anreizung zum Streik nicht bestraft oder gar mit Zuchthausstrafe belegt werden. Es ist undenkbar, in einer auf Grund des das Koalitionsrecht gewährleistenden Paragraphen der Gewerbeordnung errichteten Vereinigung die Zwecke

der Organisation zu erreichen, ohne zur Arbeitseinstellung anzuregen resp. anzureizen. Bestraft man dieses, so hört auch der Schein von Koalitionsrecht auf, welches die deutschen Arbeiter heute haben. Dieses Koalitionsrecht liegt, nachdem die Gewerkschaften den Vereinsgesetzen unterstellt sind, in der Hand der Polizeibehörden. Die fortgesetzten Auflösungen gewerkschaftlicher Organisationen liefern hierfür den untrüglichen Beweis. Soll die gewerkschaftliche Vereinigung eine ausreichende Wirksamkeit entwickeln können, so muß sie sich auf alle Berufsgenossen des Landes erstrecken, d. h. sie muß zentralisiert sein.

In Preußen ist die Verbindung politischer Vereine verboten. Durch das Reichsgericht und das preußische Kammergericht ist aber dem Begriff „politische Angelegenheiten“ eine Auslegung gegeben, die es leicht macht, die gewerkschaftlichen Organisationen als „politische Vereine“ anzusehen und dementsprechend zu behandeln. Die Polizeibehörde kann demnach gerade dann, wenn eine Gewerkschaft zum Kampf gegen die widerstrebenden Unternehmer genötigt ist, zur vorläufigen Schließung des Arbeitervereins schreiten. Mag diese Maßnahme nachher auch von den Gerichtshöfen als falsch bezeichnet und die vorläufige Schließung des Vereins für aufgehoben erklärt werden, der Zweck, die Arbeiter in einem gegebenen Moment an dem Vorgehen gegen die Unternehmer zu hindern, ist doch erreicht worden. Die Polizeibehörde bestimmt also in Preußen darüber, ob die Arbeiter das Koalitionsrecht haben sollen oder nicht. Viel besser liegt es in Sachsen und Bayern und den anderen Bundesstaaten auch nicht, trotz Aufhebung der Paragraphen der Vereinsgesetze, welche das Verbindungsverbot politischer Vereine enthielten. Auch dieser Schein von Koalitionsrecht würde aufhören, wenn die Anreizung zum Streik bestraft werden soll. Der Widerspruch in der Rede des Kaisers vom 6. September und in der Thronrede vom 5. Dezember 1898 bleibt uns zur Zeit noch unlöslich.

Was die Thronrede in Aussicht stellt, war auch schon in dem mit „Vertraulich“ bezeichneten Rundschreiben des Grafen v. Posadowsky vom 11. Dezember 1897 gesagt. In diesem wurde darauf hingewiesen, daß eventuell eine Wiederaufnahme der in der Gewerbeordnungs-Novelle

vom Jahre 1890 zu § 153 gemachten Abänderungsvorschläge erfolgen solle.

In der That scheint die Absicht der Regierung darauf hinauszugehen. Bürgerliche Blätter stellen dies, ob mit oder ohne Kenntniß der Vorgänge, welche sich hinter den Kulissen abspielen, auch bestimmt in Aussicht. Die damals von der Regierung vorgeschlagene Aenderung des § 153 der Gewerbeordnung hatte folgenden Wortlaut:

„Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Berrufserklärung

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen der im § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern;
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Annahme der Arbeit zu hindern;
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern

wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Die gleichen Strafvorschriften finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert.“

Dehnbarere Bestimmungen, wie diese, sind kaum denkbar. Der jetzt geltende § 153 ist zwar auch nicht präzise gefaßt und läßt gleichfalls die verschiedenartigste Auslegung zu, er giebt aber doch dem Richter eine Grenze für das Strafmaß, und zwar bis zu drei Monaten. Welches Schicksal aber wird streikenden Arbeitern zu Theil werden, wenn solche Bestimmungen, wie die vorstehend genannten, dem Richter völlig freien Spielraum lassen. Es ist besonders zu beachten, daß der § 153 der Gewerbeordnung schon heute ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter darstellt. Abgesehen davon, daß nur zwei Fälle bekannt sind, in welchen Unternehmer, trotzdem diese wiederholt offenkundig gegen das Gesetz verstoßen haben, verurtheilt wurden, kommt in Betracht, daß den Unternehmern ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, ihren Zweck zu erreichen, ohne mit dem Gesetze zu kollidiren. Die Entziehung des Kredits, die Hinterlegung von Wechseln, die verfallen, wenn die Beschlüsse der Organisation nicht gehalten werden, kurz: Mittel der verschiedensten Art ermöglichen es den Fabrikanten, die Mitglieder zur Innehaltung getroffener Vereinbarungen zu zwingen. Den Arbeitern aber stehen fast gar keine Mittel zur Verfügung, um auf die Arbeitsgenossen, welche getroffene Vereinbarungen brechen, einzuwirken. Die einfache Bemerkung, daß ein solcher Mensch die Achtung seiner Kollegen nicht mehr genießen werde, ist eine Drohung oder Berrufserklärung. Der Ausschluß aus der Organisation wird wenig Wirkung haben. Während die Arbeitgeber denjenigen ihrer Kollegen, welcher eine getroffene Verabredung nicht hält, als Abtrünnigen verachten, sehen sie in dem Streikbrecher, der doch seinen Kollegen gegenüber dasselbe thut, einen Musterarbeiter, dem sie jede Unterstützung angebeihen lassen. Die Mittheilung aber, daß, falls ein Vereinsmitglied zum Streikbrecher wird, der Aus-

schluß desselben aus der Organisation erfolgt wird, gilt vor den deutschen Richtern als Drohung und ist wiederholt bestraft. Täglich hat man Gelegenheit, aus den Gerichtsverhandlungen zu erkennen, mit welcher Härte die die Vergehen streikender Arbeiter beurtheilen, besonders, seitdem in Deutschland eine allgütige Hege gegen organisirte und streikende Arbeiter begonnen hat, erregen die Aussprüche der Richter und die Härte der Urtheile nur zu oft Kopfschmerzen bei all' denen, welche auch in dem streikenden Arbeiter einen nach gleichen Rechtsgrundsätzen beurtheilenden Nebenmenschen sehen.

Was aber wird geschehen, wenn den Richter durch Gesetz die Verpflichtung auferlegt wird, Streikvergehen auf **nicht** unter einen Monat und wenn die Handlung „gewöhnheitsmäßig“ begangen wird, auf **nicht** unter ein Jahr Gefängniß zu erkennen. Muß nach der gegenwärtigen Entwicklung, welche die Rechtsprechung auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung genommen hat, schon heute als Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter gelten, so wird dieser Paragraph direkt zu einem Klassengesetz, wenn er in vorgedachtem Sinne geändert wird.

Eine vorzügliche Kritik des Entwurfes der Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1890 von Dr. Th. Löwenfeld=München im „Archiv für soziale Gesetzgebung“ (Band III) gebracht, heißt dort bezüglich des gewohnheitsmäßigen Vergehens bei Streiks wie folgt:

„Der Maurergeselle also, welcher im Falle eines Streiks einen oder mehrere Maurergesellen, welche nicht oder nicht mehr mithun wollen, als gemeine Kerls in der Erregung beizeichnen muß, wenn das Gericht hierin und in der Wiederholung eines üblen Gewohnheitsdelikts Schimpfenden erblickt, da mildernde Umstände dieses Delikt unbekannt sind, nach der Novelle ein Gefängniß von mindestens einem Jahre bestraft werden. Wenn aber dieser Maurergeselle seine Majestät den deutschen Kaiser, oder wenn ein Sachse sein sollte, seine Majestät den König von Sachsen wiederholt mit beschimpfenden Zeichnungen zu belegen sich erlauben würde, würde dieses Delikt bei Weiterem nicht so leicht, nämlich nur mit Gefängniß von zwei Monaten, bestraft werden müssen.“

Der streikende Arbeiter, der seine Kollegen durch ein unbedachtes Wort zur Arbeitsniederlegung bewegen sucht, würde also mit härterer Strafe belegt werden als Derjenige, welcher eine Majestät beleidigung begeht, obgleich diese heute wohl eines der schwersten Vergehen gilt.

Auf eine weitere Gegenüberstellung der Strafen, welche für verschiedene Vergehen und Verbrechen im Strafgesetzbuch vorgeesehen sind, mit den Strafen für Streikvergehen in Aussicht genommenen, werden wir verzichten, wenn man auch unter den gegebenen Umständen nicht geneigt sein kann, anzunehmen, daß bei der Regierung die Meinung durchdringen wird, daß eine solche Strafpflege eine den einfachsten Begriffen vom Recht widersprechende ist, so wollen wir die Hoffnungen nicht aufgeben, daß wenigstens die Mehrheit der Volksvertreter sich dieser Erkenntniß nicht verschließen und einem solchen Gesetze die Zustimmung verjagen wird. Damit allein ist es aber

gethan, sondern es muß endlich mit dem zweierlei Recht, das in der Behandlung der Arbeiter und der Unternehmerorganisation und in der Beurthei-

lung der von diesen getroffenen Maßnahmen vorhanden ist, gebrochen und den Arbeitern thatsächliche Koalitionsfreiheit gewährt werden.

Die Genossenschaften in England im Jahre 1897.

(„Labour Gazette“.)

Die folgende Tabelle zeigt für das Jahr 1897 die Vorgänge in den Arbeiter-Genossenschaften für Konsum und Erzeugung von Waaren in England. Sie beruht auf den Berichten und Mittheilungen, welche dem Arbeitsamte unmittelbar von den betreffenden Genossenschaften gemacht wurden und auf statistischen Angaben, welche in dem Jahresberichte des Verbandes der Genossenschaften und

der irländischen Ackerbaugesellschaft veröffentlicht wurden.

Der Gesamtverkauf und Umsatz der in der Tabelle aufgeführten 1710 Genossenschaften im Jahre 1897 belief sich auf M. 1 319 635 380, die Gesamtmitgliederzahl auf 1 512 399, und die Anzahl der unmittelbar bei denselben am Jahres- schlusse beschäftigten Personen auf 73 054.

	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder		Kapital		Betrag der Verkäufe während des Jahres	Verdienst mit Einschluß der Zinsen auf Antheilsscheine, aber nicht auf Anleihen	Anz. d. v. d. Genossenschaft. unmittelbar beschäft. Personen*
		Personen	Andere Genossenschaften	Antheile und Anleihen	Reserve und Versicherung			
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Konsumvereine.								
Genossensch. m. Kleinverkauf	1483	1468682	—	367238040	14483300	803515480	122817140	39838
Engl. Genossenschaft m. Verkauf im Großen	1	—	1046	25553140	9785060	238402860	2818180	2733
Schottische Genossenschaft mit Verkauf im Großen	1	266	288	15337820	2480740	88117080	2400740	907
Irländ. Genossenschaften mit Verkauf im Großen	2	7	49	55860	—	2613580	12500	12
Konsumvereine in 1897 zus.	1487	1468955	1383	408174860	26749100	1132649600	128048560	43490
" " 1896 "	1473	1380259	1367	384378560	24455680	1040491960	120864900	37703
Waarenerzeugung der Genossenschaften.								
Verchied. Waaren erzeugende Genossenschaften	120	17763	2900	14532540	1058880	23957240	770420	7453
Bäckerei- u. Nahrungsmittel-Genossenschaften	23	7778	230	4995580	260060	8561560	1202740	1196
Kornmühlen-Genossenschaft.	9	6373	412	8879940	280620	25288040	1251920	405
Irländische Milchwirthschaft.	71	6592	13	964700	148220	7164940	47200	327
Waaren erzeug. Genossensch. 1897 zusammen	223	38506	3555	29392760	1747780	64971780	3272280	9381
Waaren erzeug. Genossensch. 1896 zusammen	201	36181	3329	27015140	1543520	57977100	3146980	8887
Waarenerzeugung der Konsumvereine.								
Genossenschaft. m. Kleinverk.	§	§	§	§	§	63911260	§	10830
Engl. Genossenschaft m. Verkauf im Großen	§	§	§	14195560	§	32987220	603720	5653
Schottische Genossenschaft mit Verkauf im Großen	§	§	§	7933320	§	25116120	932660	3700
Konsumvereine 1897 zus.	§	§	§	22128880	§	122014600†	1536380	20183
" " 1896 "	§	§	§	20357580	§	95388220†	1170280	17986
Gesamtergebniß für 1897..	1710	1507461	4938*	459696500	28496880	1319635380	132817220	73054
" " 1896..	1674	1416440	4696*	431747280	25999200	1193857280	125082160	64576

* Dieselbe Genossenschaft kann Antheil an verschiedenen Genossenschaften haben und kann daher in dieser Rubrik mehrere Male mitgezählt sein.

** In einigen Fällen wurde die Anzahl der Beschäftigten nicht angegeben. In diesen Fällen fand eine Schätzung statt.

† Die Angaben sind unter „Konsumvereine“ mit enthalten.

‡ In den Fällen, wo die Waaren von Konsumvereinen erzeugt werden, werden diese gewöhnlich nicht unmittelbar aus der Abteilung für Werkstätten verkauft, sondern der Abtheilung der Verkaufsräume überwiesen.